

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

- Per E-Mail □
- a) Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amsdirektorinnen und Amsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- b) Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2009-02-03
Aktenzeichen: 606-01 Staedtebaufoerderung
Auskunft erteilt: Jens Graf

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes liegt den Ländern der Entwurf Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2009 zur Gegenzeichnung vor.

Der Bund stellt auf dieser Grundlage den Ländern im Jahr 2009 Finanzhilfen von 529,793 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) für folgende Programme bereit:

1.	Soziale Stadt:	105,000 Mio. Euro
2.	Stadtumbau Ost:	100,793 Mio. Euro
	Stadtumbau West:	76,000 Mio. Euro
3.	Städtebaulicher Denkmalschutz Ost:	85,000 Mio. Euro
	Städtebaulicher Denkmalschutz West:	30,000 Mio. Euro
4.	Aktive Stadt- und Ortsteilzentren:	43,000 Mio. Euro
5.	Sanierung und Entwicklung Ost:	45,000 Mio. Euro
	Sanierung und Entwicklung West:	45,000 Mio. Euro

gesamt: 529,793 Mio. Euro

Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Text der Verwaltungsvereinbarung verwiesen.

Das Bundesinnenministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geht nach der Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nach dem augenblicklichen Stand der Verhandlungen zum Konjunkturpaket II, dass sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die VV-Städtebauförderung 2009 haben werden. Eventuell zusätzlich bereitgestellte Mittel für kurzfristig in Städtebauförderungsgebieten zu realisierende Projekte sollten zusätzlich zu den Städtebaufördermitteln der VV 2009 stehen.

Die VV-Städtebauförderung 2009 kann erst in Kraft treten, wenn sie von allen Ländern gegengezeichnet ist.

Die Aufteilung der in Art. 1 Abs. 2 VV genannten Bundesfinanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz programmbezogen auf die einzelnen Länder sind den ebenfalls beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Dabei wurden die vom Bund gemäß Bundeshaushaltsplan in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 VV für die Forschungsbegleitung und Evaluierung einbehaltenen 0,2 % der Bundesmittel in Abzug gebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Böttcher

2 Anlagen